

**Verpflichtungserklärung für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I, der Berufsfachschule II, der höheren Berufsfachschule, des Beruflichen Gymnasiums und der Berufsoberschule an der Ludwig-Erhard-Schule sowie deren Erziehungsberechtigte**

**Schulversäumnisse nach § 23 sowie rauch- und alkoholfreie Schule nach § 59 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (SchulO)**

**1. Erkrankungen und andere, nicht vorhersehbare Gründe für Fehlzeiten**

Am Morgen des ersten Krankheitstages ist bis um 7.30 Uhr eine Meldung (telefonisch, FAX, E-mail) an das Schulsekretariat zu geben. Sonst gilt der Tag als unentschuldigt. In der Folge muss bei Erkrankungen **von bis zu drei** aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Schule am nächsten Anwesenheitstag eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.

Bei Erkrankungen **von mehr als drei** aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen muss der Schule eine schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Fehltag vorgelegt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vorlage einer **ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung** verlangt werden.

Erkrankt eine Schülerin / ein Schüler während des Unterrichtstages, so ist eine Abmeldung beim Klassenlehrer, Fachlehrer oder einem Vertreter der Schulleitung notwendig.

Verspätete Abgabe der schriftlichen Entschuldigung führt dazu, dass das Fehlen als unentschuldigt gilt.

Grundsätzlich ist die Schülerin / der Schüler verpflichtet, den aufgrund der Abwesenheit versäumten Unterrichtsstoff **selbstverantwortlich** nachzuarbeiten.

Wurde wegen Krankheit ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, so hat die Schülerin / der Schüler sich selbst um einen Nachtermin zu kümmern. Dabei ist die Vorlage einer **ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung** notwendig. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt (**§ 35 Abs. 2 SchulO**).

Wiederholte unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse können nach **§ 18 Abs. 2 SchulO** zur Beendigung des Schulverhältnisses führen, wenn die Schülerin / der Schüler an mindestens **10** Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder mindestens **20** einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

Erhält eine Schülerin / ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für den Besuch der Ludwig-Erhard-Schule, so informiert die Schule am vierten Tag des unentschuldigten Fernbleibens die für die Gewährung zuständige Stelle.

**2. Voraussehbare Fehlzeiten (§ 24 SchulO)**

Für voraussehbare Fehlzeiten hat die Schülerin / der Schüler rechtzeitig Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu beantragen.

**3. Rauch- und alkoholfreie Schule (§ 59 SchulO)**

Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule sind den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen untersagt.

Schulleitung der  
Ludwig-Erhard-Schule Neuwied